

**Vertrag zur
Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS GVO**

(Stand: 31. März 2021)

Zwischen der Firma

**feiten information &
telekommunikation GmbH**
Simmerner Str. 29
55494 Rheinböllen

vertreten durch den Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Feiten
- im folgenden „Auftragsverarbeiter“ oder „Auftragnehmer“ -

und der Firma

vertreten durch

- im folgenden „Verantwortlicher“ oder „Auftraggeber“ -

besteht / bestehen unter der Kundennummer: _____ ein oder mehrere von dem Auftraggeber genutzte(r)
Vertrag/Verträge und oder Vereinbarungen welche zu auftragsbezogenen Leistungen führen.

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. Verantwortlicher ist gem. Art. 4 Abs. 7 DSGVO die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen Verantwortlichen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- 1.2. Auftragsverarbeiter ist gem. Art. 4 Abs. 8 DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- 1.3. Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Abs. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- 1.4. Besonders schutzbedürftige personenbezogene Daten sind personenbezogene Daten gem. Art. 9 DSGVO, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit von Betroffenen hervorgehen, personenbezogene Daten gem. Art. 10 DSGVO über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen sowie genetische Daten gem. Art. 4 Abs. 13 DSGVO, biometrischen Daten gem. Art. 4 Abs. 14 DSGVO, Gesundheitsdaten gem. Art. 4 Abs. 15 DSGVO sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.
- 1.5. Verarbeitung ist gem. Art. 4 Abs. 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte

Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

- 1.6. Aufsichtsbehörde ist gem. Art. 4 Abs. 21 DSGVO eine von einem Mitgliedstaat gem. Art. 51 DSGVO eingerichtete unabhängige Stelle.

2. Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde

- 2.1. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Verantwortlichen ist:

Name:
Straße:
Ort:
Land:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

- 2.2. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Auftragnehmer ist:

Name: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Straße: Hintere Bleiche 34
Ort: 55116 Mainz
Telefon: 06131 / 208-2449
Telefax: 06131 / 208-2497
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

3. Gegenstand der Vereinbarung

- 3.1. Gegenstand

- 3.1.1. Der Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von IT Dienstleistungen im Bereich des Hostings, des Supports bzw. der Administration von Server- Client und oder Telekommunikationssystemen des Auftraggebers. Dabei besteht die Möglichkeit, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten erhält. Eine weitere Konkretisierung der Leistungen erfolgt in Punkt 4.1 dieser Vereinbarung.
- 3.1.2. Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung.
- 3.1.3. Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Leistungsvereinbarung in Zusammenhang stehen und bei der der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Verantwortlichen stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden.
- 3.1.4. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach den Bestimmungen in Punkt 3.2, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

- 3.2. Dauer

- 3.2.1. Die Dauer dieser Vereinbarung (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung und tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

4. Konkretisierung des Auftragsinhalts

- 4.1. Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

- 4.1.1. Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Verantwortlichen soweit sie für die Erfüllung und Abwicklung der Leistungsvereinbarung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind.
- 4.1.2. Soweit die personenbezogenen Daten der Betroffenen beim Verantwortlichen durch diesen selbst auf Basis der zur Verfügung gestellten Anwendung erhoben werden, werden diese auch ausschließlich

durch den Verantwortlichen auf fachlicher Ebene verarbeitet und genutzt. Der Auftragnehmer erhebt oder nutzt diese Daten nicht. Es besteht dennoch die Möglichkeit des Zugriffs durch den Auftragnehmer.

Zu den Aufgaben des Auftragsverarbeiters zählen:

- Installation, Wartung und Einrichtung von Hard- und Softwarekomponenten
- Anwendersupport vor Ort und via Fernwartung
- Serverabsicherung (z.B. Backup-Verlaufskontrolle, Virenschutz-Kontrolle, Firewall-Update, Bereinigung)
- Workstation-Absicherung (z.B. Dienstüberwachung)
- Installation und Wartung von Telekommunikationsanlagen
- Bereitstellung Office 365 Leistungen wie z.B. E-Mail, Domainregistrierung, etc.
- Bereitstellung von Serverhosting-Dienstleistungen bzw. eines (oder mehrerer) dedizierten/dedizierter Server(s) sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wie z.B. Server- Installation, -Wartung und -Einrichtung
- Sonstige: keine

Eine Verarbeitung der Kundendaten durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich im Rahmen der Leistungsverarbeitung und nach Weisung des Auftraggebers.

4.1.3. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

4.2. Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdatendaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Verbindungsdaten
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten
- Sonstige Daten: keine

4.3. Kategorien betroffener Personen

- Kunden / Gäste
- Interessenten
- Abonnenten
- Beschäftigte
- Lieferanten
- Handelsvertreter

- Ansprechpartner
- Sonstige Daten: keine

5. Weisungsrecht gem. Art. 28 Abs. 3 a DSGVO

5.1 Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrags, d.h. im Rahmen der Leistungsbeschreibung und den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten.

5.2 Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich. Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber während der Laufzeit und nach Beendigung dieser Vereinbarung Weisungen an den Auftragnehmer erteilen.

5.3 Jede Weisung des Auftraggebers muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Es muss stets nachvollzogen werden können, wann von wem eine Weisung an den Auftragnehmer erteilt wurde.

5.4 Weisungsberechtigte Person beim Verantwortlichen ist:
Vor-/ Nachname // Position

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer ist:
Herr Christian Sabel / Herr Michael Feiten // Geschäftsführender Gesellschafter

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

5.5 Mündliche Weisungen sind durch den Verantwortlichen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

5.6 Der Auftragnehmer hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

6. Technisch-organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers gem. Art. 28 Abs. 3 c DSGVO

6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Verantwortlichen erlangten Informationen zu personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

6.2 Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Verantwortlichen gem. Art. 32 DSGVO, insbesondere mindestens die in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen der

- a) Zutrittskontrolle
- b) Zugangskontrolle
- c) Zugriffskontrolle
- d) Weitergabekontrolle
- e) Eingabekontrolle
- f) Auftragskontrolle
- g) Verfügbarkeitskontrolle
- h) Trennungskontrolle

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

7. Vertraulichkeit gem. Art. 28 Abs. 3 b DSGVO

Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet und versichert alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im Folgenden auch Mitarbeiter genannt), entsprechend zu verpflichten (Verpflichtung auf die Vertraulichkeit nach Art. 28 Abs. 3 Ziff. b DSGVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen. Diese Verpflichtung ist so gehalten, dass sie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragsverarbeiter bestehen bleibt. Dem Verantwortlichen sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

8. Unterstützung des Auftragsverarbeiters nach Art. 28 Abs. 3 f DSGVO

8.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu etwa bestehenden Melde- und Benachrichtigungspflichten, durchzuführenden Datenschutz-Folgeabschätzungen und notwendigen vorherigen Konsultationen der Aufsichtsbehörde

8.2 Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragsverarbeiters durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldung über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, so weit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- b) eine Beschreibung der von dem Auftragsverarbeiter ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

8.3 Der Auftragsverarbeiter trifft in einem solchen Fall in Absprache mit dem Verantwortlichen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen und informiert hierüber den Verantwortlichen und ersucht um weitere Weisungen.

8.4 Sollten die Daten des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung, oder Beschlagnahme, durch Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat

der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragsverarbeiter wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit der Daten ausschließlich beim Verantwortlichen im Sinne der DSGVO liegen.

8.5 Der Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält. Das Verzeichnis ist dem Verantwortlichen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

8.6 An der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten durch den Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter in angemessenen Umfang mitzuwirken. Er hat dem Verantwortlichen die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

9. Kontrollrechte des Verantwortlichen gem. Art. 28 Abs. 3 h DSGVO

9.1 Der Verantwortliche überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung von den beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

9.2 Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragsverarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

9.3 Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

9.4 Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch aktuelle Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsbeauftragter).

9.5 Der Verantwortliche dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragsverarbeiter mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Verantwortliche insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragsverarbeiter unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren künftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

9.6 Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Verantwortlichen kann der Auftragsverarbeiter einen Vergütungsanspruch geltend machen.

10. Einsatz von Unterauftragsnehmern gem. Art. 28 Abs. 3d DSGVO

10.1. Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden beim Auftragsverarbeiter unter Einschaltung der von Unterauftragsnehmern (in folgenden „Subunternehmer“ genannt) durchgeführt. Eine Liste der Subunternehmer ist in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung aufgelistet.

10.2. Der Auftragsverarbeiter ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen (im Folgenden „Subunternehmerverhältnisse“ genannt) befugt. Er setzt den Verantwortlichen hiervon unverzüglich in Kenntnis. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragsverarbeiter hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Verantwortliche seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann.

- 10.3. Erteilt der Auftragsverarbeiter Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragsverarbeiter, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.
- 10.4. Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarung mit seinen Subunternehmern nachweisen.
- 10.5. Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragsverarbeiter Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistung anzusehen sind. Dazu gehören z.B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen Subunternehmerverhältnisse dar, soweit diese für die IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Verantwortlichen genutzt werden.

11. Anfragen und Rechte Betroffener

- 11.1. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12 – 22 sowie 32 und 36 DSGVO.
- 11.2. Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragsverarbeiter geltend, so reagiert dieser nicht selbständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an den Verantwortlichen und wartet dessen Weisungen ab.

12. Haftung

- 12.1. Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zum Auftragsverarbeiter alleine der Verantwortliche gegenüber dem Betroffenen verantwortlich
- 12.2. Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

13. Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Verantwortliche kann den Hauptvertrag fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt, Bestimmungen der DSGVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Verantwortlichen nicht erfüllen kann oder will. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen- Verstößen setzt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Auftragsverarbeiter den Verstoß abstellen kann.

14. Beendigung der Leistungsvereinbarung gem. Art. 28 Abs. 3 g DSGVO

- 14.1. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragsverarbeiter sämtlich in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.
- 14.2. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrages hinaus, die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrages hinaus so lange gültig, wie der Auftragsverarbeiter über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Verantwortlichen zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung als solche nicht. Die Parteien sind in einem solchen Fall gehalten, die unwirksame Vereinbarung durch eine andere wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten in seiner Wirksamkeit am nächsten kommt.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Rheinböllen.

Rheinböllen, den

Auftragnehmer

Auftraggeber